



Bad Wildbad

- Landkreis Calw -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad in seiner Sitzung am 15.12.2020 mit der nach § 4 Abs. 2 GemO erforderlichen Stimmenmehrheit folgende Satzung beschlossen:

Hauptsatzung vom 26. Juni 2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.



Inhaltsverzeichnis

I.	Form der Gemeindeverfassung	3
	§ 1 Gemeinderatsverfassung.....	3
II.	Gemeinderat	3
	§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
	§ 3 Zusammensetzung.....	3
	§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	3
III.	Ausschüsse des Gemeinderats	3
	§ 4 Beschließende Ausschüsse	3
	§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	4
	§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen.....	5
	§ 7 Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss.....	6
	§ 8 Bau- und Umweltausschuss.....	7
IV.	Bürgermeister	7
	§ 9 Zuständigkeiten	7
	§ 10 Bindung des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung der Touristik Bad Wildbad GmbH	10
	§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters	10
V.	Ältestenrat	10
	§ 12 Bildung eines Ältestenrates	10
VI.	Stadtteile	10
	§ 13 Benennung der Stadtteile	10
VII.	Unechte Teilortswahl.....	11
	§ 14 Unechte Teilortswahl.....	11
VIII.	Schlussbestimmungen.....	11
	§ 15 Inkrafttreten	11



I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Bad Wildbad sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (Gemeinderatsverfassung gemäß § 23 GemO).

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Der **Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss (VST)**; Ein Ausschuss für Verwaltungsangelegenheiten, Soziales und Tourismus,
 - Der **Bau- und Umweltausschuss (BUA)**; ein Ausschuss für Bau- und Umweltangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Eigenbetriebe „Sommerbergbahn“ und „Stadtentwässerung Bad Wildbad“ (Bau- und Umweltausschuss), zugleich Betriebsausschuss im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469).



- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils zehn Mitgliedern des Gemeinderats (Stadträte). Sitze im Gemeinderat, die über die festgelegte Zahl hinausgehen (Ausgleichssitze und Überhangmandate), werden zu je gleicher Anzahl auf die Ausschüsse verteilt. Ist diese Anzahl ungerade, erfolgt die Sitzverteilung gemäß § 40 GemO.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die im § 7 und § 8 bezeichnete Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 44 GemO in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen von mehr als 40.000,00 € und nicht mehr als 70.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 30.000,00 € im Einzelfall und zur Verwendung von Mitteln der Deckungsreserven von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 30.000,00 € im Einzelfall,
 - c) die Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt im Wert von mehr als 10.000,00 € und nicht mehr als 30.000,00 € im Einzelfall,
 - d) die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 1.000,00 € und nicht mehr als 10.000,00 € jährlich oder im Einzelfall,
 - e) der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 3.000,00 € und nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall,
 - f) die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als sechs Monaten bis längstens 24 Monate, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 50.000,00 € beträgt sowie für die Dauer von mehr als 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - g) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen, Wartungsverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn die Jahresprämie mehr als 5.000,00 € beträgt,
 - h) die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei Beträgen von mehr als 10.000,00 € und nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
 - i) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall mehr als 10.000,00 € aber nicht mehr als 25.000,00 € beträgt.



- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse diese Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Ausschuss hat eine in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Stadt dem Gemeinderat zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Ausschusses beantragt wird.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Bestehen Zweifel, ob die Zuständigkeit des Gemeinderats oder die eines beschließenden Ausschusses gegeben ist, so ist der Gemeinderat zuständig.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen einen Gegenstand aus dem Geschäftskreis eines beschließenden Ausschusses einem bereits einberufenen anderen beschließenden Ausschuss oder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Entscheidet ein anderer beschließender Ausschuss, so ist der zuständige Ausschuss von der Entscheidung nachträglich zu unterrichten.



§ 7 Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete des Produktplanes Bad Wildbad:

Nr.	Produktgruppe
11	Innere Verwaltung Ausgenommen: 11.24 Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement 11.25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge
12	Sicherheit und Ordnung
21	Schulträgeraufgaben
25	Museen, Archiv, Zoo
26	Theater, Konzerte, Musikschulen
27	Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen
28	Sonstige Kulturpflege
29	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
31	Soziale Hilfen
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
37	Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht
41	Gesundheitsdienste
42	Sport und Bäder
56	Umwelt- und Arbeitsschutz
57	Wirtschaft und Tourismus
61	Allgemeine Finanzwirtschaft

- (2) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden dem Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss insbesondere übertragen:

- a) der Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelnen 25.000,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelnen 5.000,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt,
- b) die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen in stadteigenen Gebäuden bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 7.500,00 €,
- c) die Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000,00 €,



§ 8 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete des Produktplanes Bad Wildbad:

Nr.	Produktbezeichnung
11	.24 Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement .25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge
51	Räumliche Planung und Entwicklung
52	Bauen und Wohnen
53	Ver- und Entsorgung
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - mit Ausnahme des Stadtbusverkehrs der Stadtwerke-
55	Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen

- (2) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden dem Bau- und Umweltausschuss insbesondere übertragen:

- a) Die Erteilung der Zustimmung der Stadt für

- I. die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 37 Abs. 4 LBO,
- II. die Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt nach § 37 Abs. 5 LBO bei mehr als 4 Stellplätzen,

- (3) Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses als Werksausschuss für die Eigenbetriebe „Sommerbergbahn“ und „Stadtentwässerung Bad Wildbad“ richtet sich nach der besonderen Betriebssatzung.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.



- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie nicht ohnehin als Geschäfte der laufenden Verwaltung oder kraft Gesetzes in seine Zuständigkeit fallen:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen bis zu 40.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall und zur Verwendung von Mitteln der Deckungsreserven bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
 - c) die Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
 - d) die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert bis zu 1.000,00 € jährlich oder im Einzelfall,
 - e) der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag bis zu 3.000,00 € im Einzelfall,
 - f) die Stundung von Forderungen bis zur Dauer von sechs Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung sowie die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall für die Dauer von mehr als sechs Monaten bis längstens 24 Monate,
 - g) der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen, Wartungsverträgen und ähnlichen Verträgen, soweit die Jahresprämie 5.000,00 € nicht übersteigt,
 - h) die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 10.000,00 € im Einzelfall; der Gemeinderat ist über die laufenden Rechtsstreitigkeiten 1/4-jährlich zu unterrichten,
 - i) Genehmigungen zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als € 10.000,- beträgt.
 - j) der Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Einzelnen bis zu 25.000,00 €, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 €,
 - k) die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen in stadteigenen Gebäuden bei einem jährlichen Mietwert bis zu 7.500,00 €,
 - l) die Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 3.000,00 €,



- m) die Entscheidung über folgende Personalangelegenheiten:
- I. Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes,
 - II. Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, soweit diese Stellen im Stellenplan abgesichert sind. Ferner die Anstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung der Zeit- und Aushilfsbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, soweit diese nur geringfügig nach § 8 SGB IV beschäftigt sind oder deren Anstellung zur Behebung eines Arbeitsnotstandes im Vertretungsfall (z. B. längere Krankheit, Schwangerschaft und dgl.) erforderlich ist.
 - III. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamtenanwärtern, Praktikanten, Volontären und Auszubildenden,
- n) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Durchführung einzelner Verwaltungsgeschäfte,
- o) die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- p) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
- q) die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung. Der Gemeinderat ist jeweils zur nächsten Gemeinderatssitzung über die jeweilige Aufnahme in Form einer schriftlichen Bekanntgabe zu informieren.
- r) die Umschuldung von Krediten. Der Gemeinderat ist jeweils zur nächsten Gemeinderatssitzung über die jeweilige Umschuldung in Form einer schriftlichen Bekanntgabe zu informieren.
- s) die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
- t) die Erteilung von Rangrücktrittserklärungen für dinglich gesicherte Rechte, soweit sie für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- u) die Ausübung des allgemeinen und des besonderen Vorkaufsrechts gem. §§ 24, 25 und 27a BauGB bis zu 25.000,00 € im Einzelfall,
- v) die Erteilung der Zustimmung der Stadt für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt nach § 37 Abs. 5 LBO bei bis zu 4 Stellplätzen,
- w) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- x) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Zuständigkeiten nach Abs. 1 ganz oder teilweise an die Leiter der städtischen Ämter oder auf sonstige Beauftragte zu übertragen (§ 53 GemO).



§ 10 Bindung des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung der Touristik Bad Wildbad GmbH

- (1) Das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Touristik Bad Wildbad GmbH wird von einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderats abhängig gemacht.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Für den Bürgermeister sind mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen, von denen einer aus dem Stadtteil Calmbach und einer aus dem Stadtteil Wildbad kommen soll.

V. Ältestenrat

§ 12 Bildung eines Ältestenrates

- (1) Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 1. Stadtteil: Aichelberg/Hünerberg/Meistern
 2. Stadtteil: Calmbach
 3. Stadtteil: Sprollenhaus/Nonnenmiß
 4. Stadtteil: Wildbad
- (2) Zum Stadtteil Aichelberg/Hünerberg/Meistern gehört auch der Wohnplatz Rehmühle.
- (3) Zum Stadtteil Calmbach gehört auch der Wohnplatz Kleinenzhof.
- (4) Zum Stadtteil Sprollenhaus/Nonnenmiß gehören auch die Wohnplätze Bais, Christophshof, Kälbermühle, Sprollenmühle und Kohlhäusle.



VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1.	Wohnbezirk:	Aichelberg/Hünerberg/Meistern	1 Sitz
2.	Wohnbezirk:	Calmbach	8 Sitze
3.	Wohnbezirk:	Spollenhaus/Nonnenmiß	2 Sitze
4.	Wohnbezirk:	Wildbad	9 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Wildbad tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Wildbad, den 15. Dezember 2020

Klaus Mack
Bürgermeister

